

# Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1( Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.03.2012 folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen:

## § 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

## § 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierparks Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes. Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.
- (2) Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.
- (3) Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

## § 4 Entgelttarife

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr   | frei   |
| 2. Einzelkarte Kinder<br>Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr  | 3,00 € |
| 3. Einzelkarte Erwachsene   | 6,00 € |
| 4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte<br>Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten,<br>Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen<br>Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne<br>des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden<br>Leistungen nach SGB II und SGB XII<br>nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise | 4,80 € |

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen  
(mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis)  
erhält die Begleitperson freien Eintritt

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 5. Familienkarte I<br>(1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)   | 10,50 €           |
| 6. Familienkarte II<br>(2 Erwachsene und bis 4 Kinder)  | 16,50 €           |
| 7. Besuchergruppe Kinder ab 10 Personen<br>Kinder vom 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr<br>- Eine Begleitperson für 10 Kinder erhält freien Eintritt  | 2,40 € pro Person |
| 8. Besuchergruppen Erwachsene<br>ab 10 Personen   | 4,80 € pro Person |
| 9. Besuchergruppen Ermäßigungsberechtigte<br>ab 10 Personen<br>Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten,<br>Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen<br>Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne<br>des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden<br>Leistungen nach SGB II und SGB XII<br>nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise | 3,80 € pro Person |

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen  
(mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis)  
erhält die Begleitperson freien Eintritt

- |  |         |
|--|---------|
| 10. Jahreskarte Erwachsene   | 25,00 € |
| 11. Jahreskarte Ermäßigt<br>Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten,<br>Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen<br>Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne<br>des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden<br>Leistungen nach SGB II und SGB XII<br>nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise | 20,00 € |

Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen  
(mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis)  
erhält die Begleitperson freien Eintritt

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| 12. Jahreskarte Kinder | 12,50 € |
|------------------------|---------|

Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, Führungen sowie die Minder- und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Werkleiter des Tierparks.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 29.03.2012

gez.  
Frank Szymanski  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus